Hinweis zum Ausfüllen

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons St.Gallen

Brauerstrasse 54
Postfach
9016 St.Gallen

Tel. 071 282 64 60
Fax 071 282 69 12
www.svasg.ch

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

SVA St.Gallen
Brauerstrasse 54
Postfach
9016 St.Gallen

Genaue Mitgliederadresse

Abrechnungsnummer

Lohndeklaration 2025: Unsere Rückmeldung

Sie erhalten die Lohndeklaration für das Jahr 2025. Wir haben sie vollständig ausgefüllt und bestätigen die Angaben mit der **Unterschrift auf der Rückseite.**

Lohnauszahlung

☐ Wir haben im Jahr 2025 beitragspflichtige Löhne ausbezahlt.

☐ Wir haben im Jahr 2025 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt.

☐ Im Folgejahr werden wir keine beitragspflichtigen Löhne auszahlen. Wir informieren Sie, sobald wir wieder Löhne auszahlen.

Kontaktperson bei Rückfragen

Name / Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Bemerkungen

Berufliche Vorsorge (BVG)

Wir sind bei folgender Gesellschaft versichert:

Name der Vorsorgeeinrichtung

☐ Für unser Unternehmen besteht keine BVG-Anschlusspflicht.

Begründung

☐ Wir haben im Jahr 2025 unsere BVG-Vorsorgeeinrichtung gewechselt oder wir unterstehen neu der Anschlusspflicht.
Eine **Kopie der Police** liegt bei.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Seit (Datum)

Unfallversicherung (UVG)

Wir haben die obligatorische Unfallversicherung bei folgender Gesellschaft abgeschlossen:

Name der Unfallversicherung

Löschen Drucken Weiter >

Lohndeklaration 2025

Mitglied

Abrechnungsnummer

Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge)

[1] AHV-Nummer	[3] Name	[5] VG	[7] Verzicht RF	[8] Beitragspflichtige Lohnsumme CHF
[2] Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	[4] Vorname	[6] Beitragsdauer von bis		
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	
1	3	5	7	8
2	4	6	–	

Periode	[9] AHV/IV/EO-pflichtig	[10] FLG-pflichtig	[11] FAK-pflichtig	[12] ALV-pflichtig bis CHF 148'200.00

Voraussichtliche Lohnsummen für das Folgejahr

01.–12.2026				

☐ Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohndeklaration (bitte ankreuzen). Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Löschen Drucken < Zurück

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons St.Gallen

Brauerstrasse 54
Postfach
9016 St.Gallen

Tel. 071 282 64 60
Fax 071 282 69 12
www.svasg.ch

Anleitung zur Lohndeklaration.

1 AHV-Nummer
Die 13-stellige AHV-Nummer finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG). Sie beginnt mit 756.

2/3/4 Geburtsdatum/Name/Vorname

5 Für landwirtschaftliche Betriebe: VG – Verwandtschaftsgrad
E = Elternteil
EP = Ehepartner bzw. eingetragener Partner
K = Kind
SE = Schwiegerelternteil
SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Diese Personen sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

6 Beitragsdauer von/bis
Bitte tragen Sie in diese Felder die Eintritts- und Austrittsdaten von Mitarbeitenden im Format TT.MM. ein. Bei ganzjähriger Beschäftigung tragen Sie bitte von 01.01. bis 31.12. ein. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

7 Verzicht RF (Rentnerfreibetrag)
Arbeitnehmende, welche nach Erreichen des Referenzalters auf den Abzug des Rentnerfreibetrags verzichtet haben, kennzeichnen Sie mit einem X. Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentnerfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

8 Beitragspflichtige Lohnsumme
Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsperiode ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:
- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschaftsentschädigung (MSE) / Entschädigung des andern Elternteils (EAE) und Betreuungsentschädigung (BUE)
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:
- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z.B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Netto-/Bruttolohn
Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge ausbezahlt, muss der Nettolohn mit 6,4 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag) in einen Bruttolohn aufgerechnet werden.

Beispiel:
Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge: CHF 50 000.00

Beitragspflichtiger Bruttolohn:
CHF 53 418.80 {CHF 50 000.00 / (100–6,4) * 100}

Freibetrag für Arbeitnehmende im Referenzalter
Bitte führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das Referenzalter erreichen und weiterhin einen beitragspflichtigen Lohn erzielen, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile tragen Sie den beitragspflichtigen Lohn ab dem Folgemonat ein.

Minuslohnsummen
Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z.B. Taggelder) mittels Nachtrag/Korrektur zur Lohndeklaration separat. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

9 AHV/IV/EO-pflichtig
Bitte zählen Sie die beitragspflichtigen Lohnsummen zusammen und tragen Sie in diesem Feld das Total ein.

10 FLG-pflichtig, für landwirtschaftliche Betriebe
Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 5 (Verwandtschaftsgrad).

11 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)
Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen.

12 ALV-pflichtig bis CHF 148 200.00
Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich
- Lohnzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner

– Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 5.

Bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen gilt die Höchstgrenze von CHF 148 200.00 pro Jahr bzw. CHF 12 350.00 pro Monat.

Beispiel bei unterjähriger Beschäftigung:
(CHF 148 200.00 / 360 Tage) × Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums. Jeder Monat wird mit 30 Tagen gezählt.

Voraussichtliche Lohnsumme für das Folgejahr
Bitte tragen Sie die voraussichtliche Lohnsumme für das Folgejahr ein. Anhand dieser stellen wir Ihnen die Akontobeiträge in Rechnung.

Werden bei Kurzarbeit Sozialversicherungsbeiträge erhoben?
Unternehmen, die von der Arbeitslosenversicherung Entschädigungsleistungen für Kurzarbeit erhalten, müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie bisher in vollem Umfang leisten. Die beitragspflichtige Lohnsumme ist der vertraglich vereinbarte Lohn, respektive die Normal-Arbeitszeit.

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen